

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 28 (1877)
Rubrik: Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Straffälle, sowie die Verwendung der Bußen, bleibt den Kantonsbehörden überlassen.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 14. Durch gegenwärtiges Gesetz werden der Bundesbeschluß vom 21. Heumonath 1871, betreffend Bewilligung von Bundesbeiträgen für Schutzbauten, und alle mit ersterem im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen der Kantone außer Kraft gesetzt. Die im genannten Bundesbeschlusse enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der aus den Liebesgaben von 1868 abgesonderten Mill. Fr. für Schutzbauten bleiben vorläufig noch in Kraft, unter Vorbehalt weiterer, nach Ablauf des im Art. 2 des fraglichen Beschlusses auf Ende 1877 festgesetzten Termines zu treffenden Schlußnahmen.

Art. 15. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonath 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Gegen dieses Gesetz wurde keine Einsprache erhoben, es ist daher am 5. Oktober in Kraft getreten.

M i t t h e i l u n g e n .

Die Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Interlaken.

Die ordentliche Jahresversammlung des schweizerischen Forstvereins hat vom 9. bis 11. September in Interlaken stattgefunden und war von 112 Theilnehmern besucht, worunter mehrere willkommene Gäste aus Deutschland und Elsaß.

Nach Eröffnung der Verhandlungen durch den Präsidenten des Lokalkomite, Herrn Regierungsrath Rohr, mit einem Rückblick auf die Entwicklung des bernerischen Forstwesens und Gutheißung des Jahresberichtes und der Vereinsrechnung wurde das ständige Komite, bestehend aus den Herren Direktor Weber in Luzern, Präsident, eidgen. Forstinspektor Coaz in Bern und Forstinspektor Roulet in Neuenburg auf eine weitere dreijährige Amtsdauer neu gewählt.

Die Verhandlungen erstreckten sich auf das forstliche Versuchswesen und die Aufstellung provisorischer Wirthschaftspläne für die Hochgebirgswaldungen.

Nach vorläufiger Verständigung über den Umfang und die Ausführung der vorzunehmenden Untersuchungen wurde auf den Antrag des Referenten, Herrn Direktor Weber, beschlossen, es sei dem h. Bundesrath von dem Ergebniß der Verhandlungen Kenntniß zu geben und damit das Gesuch zu verbinden:

1. Es möchte der h. Bundesrath die Forstschule als Centralstelle für das forstliche Versuchswesen mit der Aufgabe betrauen, die Leitung desselben in die Hand zu nehmen und ihr zu diesem Zwecke einen entsprechenden Kredit bewilligen.
2. Es möchte an der Forstschule zu diesem Zwecke eine entsprechende Vermehrung der Lehrkräfte stattfinden.
3. Es möchte dem Forstverein für die Errichtung forstlich meteorologischer Stationen und zur Förderung des forstlichen Versuchswesens ein Jahresbeitrag bewilligt werden.

Ueber dieses seien die Kantonsregierungen zu ersuchen: Sie möchten die kantonalen Forstverwaltungen mit der Aufgabe betrauen, die erforderlichen Untersuchungen im Wald vorzunehmen und denselben zu diesem Zwecke die entsprechenden Hülfsmittel bewilligen.

Ueber die Aufstellung provisorischer Wirthschaftspläne, die nach dem eidgen. Forstgesetz innerhalb fünf Jahren durchgeführt werden soll, machten sich verschiedene Ansichten geltend. Das Schlussergebniß der wegen Mangel an Zeit zu eng begrenzten Verhandlungen ging im Wesentlichen dahin, es sei die Durchführung der vom Referenten, Herrn Oberförster Schluep, aufgestellten Grundsätze, nach denen sich die provisorischen Wirthschaftspläne den definitiven möglichst zu nähern hätten, wünschenswerth, eine Vereinfachung des vorgeschlagenen Verfahrens bei Erhebung der Grundlagen und der Darstellung der Ergebnisse jedoch zulässig.

Die reichhaltige forstliche Ausstellung, die in den neben dem Sitzungssaal im neuen Schulhause befindlichen Räumen recht übersichtlich untergebracht war, beschäftigte die Theilnehmer an der Versammlung während ein paar Stunden in sehr lehrreicher Weise.

Die auf den Empfangstag angeordnete Exkursion führte durch einen Theil der Bestände des großen Rugen in den als Park dienenden kleinen Rugen. Die Bestände des letzteren sind von 1808—1830 von Kasthofer auf einer mageren Weide angebaut worden und bestehen vorzugs-

weise aus Nadelhölzern, unter denen auch die Arve, die Weymouths- und Schwarzkiefer vertreten sind.

Die zweite Exkursion — am Montag Nachmittag — galt der nordöstlich von Interlaken an einem steilen südlichen Hange gelegenen Staatswaldung Brückenwald. Durch einen gut gepflegten Buchenbestand führte der Weg in das obere Bleiche, einen Lärchenbestand, der in den Jahren 1818—1820 auf einer ehemaligen Weide in 15metriger Entfernung in der Absicht angepflanzt wurde, den Grasertrag zu steigern. Gegenwärtig beträgt die Holzmasse per Stamm im Durchschnitt 2,06 Festmeter und per Hektare 392 Festmeter. Aus dem Gras wurden durchschnittlich Fr. 42 per Jahr und Hektare erlöst. Auf dem Rückweg gelangte man durch ähnliche jüngere Bestände und ältere Lärchen und Buchen zu der im Sommer 1868 eingerichteten forstlich meteorologischen Station.

Der den Tag über bedeckte Himmel klärte sich Abends noch so weit, daß sich die 4167 Meter hohe Jungfrau in ihrer hehren Pracht zeigte.

Für die Hauptexkursion am 11. stellte sich ausgezeichnet schönes Wetter ein. Sie war dazu bestimmt, den am Fuße des Faulhorn 1500 Meter hoch gelegenen Bauwald und die zur Nugbarmachung desselben angelegten Transportanstalten, bestehend aus einer Rollbahn und einer Drahtseilrieße, kennen zu lernen.

Die Rollbahn schließt sich an die 1495 Meter hoch liegende obere Seilstation an und durchschneidet von hier aus den Wald in mehreren, dem Terrain und Gefäll angepaßten Kurven. Sie wird ganz aus Holz erstellt, ihre Länge beträgt 1788 Meter, die Spurweite 0,75 Meter und das durchschnittliche Gefäll 6,93 ‰. Die untere Seilstation liegt 1100 Meter hoch, die Horizontalentfernung beider Stationen beträgt 759 Meter, das Gefäll 52 ‰, die Länge der schiefen Linie 855,6 Meter, die Länge eines jeden der beiden Transportseile 859,5 Meter und diejenige des Bremsseiles 1050 Meter. Die Transportseile sind nur an ihren Anfangs- und Endpunkten gestützt, die Bremsvorrichtung ist einfach und wirksam, die Fahrzeit beträgt circa 7 Minuten. Die Kosten für die Erstellung der Drahtseilrieße betragen 3000 Fr.

Durch diese Transportanstalten wird es möglich das Holz (Stamm-, Ast-, Gipfel- und Reifigholz ineinander gerechnet) in dem bisher beinahe unzugänglichen Wald um Fr. 6. 30 per Festmeter zu verwerthen. Auf den Lagerplätzen am Brienzersee beträgt der Preis circa Fr. 14. 40.

Der 48,18 Hekt. große Staatswald Bauwald enthält vorherrschend 120—200jährige Rothtannen; Weißtannen, Buchen und Ahornen kommen noch vor, zeigen aber kein freudiges Gedeihen mehr. Die auf früher an-

gelegten Schlägen ausgeführten Pflanzungen hatten einen ganz befriedigenden Erfolg, im alten Bestand fehlt hingegen der Nachwuchs fast ganz. Die zukünftige Benutzung des alten Bestandes soll nach den Regeln des geordneten Plänterbetriebes unter Zugrundlegung einer 140jährigen Umtriebszeit stattfinden. Durch Anlegung eines Pflanzgartens wird dafür gesorgt, daß die sich nicht natürlich verjüngenden Stellen ungesäumt durch Pflanzung ausgebessert werden können. Voraussichtlich wird die Verjüngung durch den abfallenden Samen ziemlich viel zu wünschen übrig lassen.

Abends sammelten sich die Theilnehmer an der lehr- und genussreichen Jahresversammlung im Hotel Gießbach, wo eine wohl gelungene Beleuchtung der Wasserfälle den Schluß des Festes bildete.

Eidgenossenschaft. Betreffend die Verwendung des Schutzbautenfonds aus den Liebesgaben für die Wasserbeschädigten von 1868 zu Verbauungen und Aufforstungen hat der Bundesrath durch Beschluß vom 15. Mai 1871 verfügt:

1) Jedem der fünf Kantone: Uri, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis bleibt die ihm vorläufig zugetheilte Summe während sechs Jahren, also bis Ende 1877 vorbehalten.

2) Nach Ablauf obiger sechs Jahre findet die Verwendung des dann noch vorhandenen Restes vom gegenwärtigen Schutzbautenfonds ohne Rücksichtnahme auf die dermalige Vertheilung auf die Kantone statt.

Der fragliche Gesamtkredit beträgt Fr. 118,000. —

Die bisherigen Verwendungen aus demselben belaufen

sich auf „ 11,081. 42

und es bleiben demnach zur weiteren Verfügung noch Fr. 106,918. 58

Die Kantone haben nach diesem Ausweis von den ihnen für Aufforstungen zur Verfügung gestellten Hülfsgeldern binnen der gegebenen Frist einen sehr beschränkten Gebrauch gemacht, Tessin und Wallis haben selbst mit der Anlegung von Pflanzgärten bis in diesem Jahr gezögert und auch Uri hat bis dahin einen einzigen Pflanzgarten in Ursern.

In der Voraussicht, daß schon vermöge des eidgenössischen Forstgesetzes mit den Aufforstungen künftighin energischer vorgegangen werden wird, und anderseits in Anbetracht, daß bei Zutheilung der Beiträge an die Kantone seiner Zeit das Aufforstungsbedürfnis in den vom Hochwasser des Jahres 1868 verheerten Flußgebieten zu Grunde gelegt worden ist und die daherigen Verhältnisse sich inzwischen nicht erheblich verändert, im Tessin sich eher verschlimmert haben, hat der Bundesrath unterm 2. Nov. 1877 beschlossen, die Eingangs erwähnte, mit diesem Jahr zu Ende ge-

hende Frist auf weitere sechs Jahre, nämlich nach Maßgabe des Art. 9 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 8. September 1876 bis Ende Juni 1884 zu verlängern.

Die übrigen Bestimmungen des Beschlusses vom 15. Mai 1871 bleiben unverändert in Kraft. N. 3. 3.

Die eidgenössische Forstschule.

Am Anfang des Schuljahres 1876/77 zählte die Forstschule 37 Schüler und einen Zuhörer. Von den ordentlichen Schülern gehörten 19 dem ersten, 10 dem zweiten und 8 dem dritten Kurse an. Nach ihren Heimatsorten gruppieren sich die Schüler wie folgt: 32 Schweizer und 5 Ausländer. Von ersteren fallen 5 auf den Kanton Aargau, 4 auf St. Gallen, je 3 auf die Kantone Zürich und Luzern, je 2 auf Bern, Graubünden, Waadt, Neuenburg, Genf, Solothurn, Freiburg und Schwyz und 1 auf Glarus; die Ausländer gehören Rußland, Deutschland, Elsaß, England und Norwegen an.

Am Schlusse des Wintersemesters machten die acht Schüler des dritten Kurses die Diplomprüfung, von denen sieben das Diplom erhalten haben, nämlich:

Bourgeois, Konrad, von Grandson, Waadt,
Bürgisser, Joseph, von Bremgarten, Aargau,
Gautier, Leopold, von Genf,
Lochmann, Ferdinand, von Christiania, Norwegen,
Reinacher, Gottfried, von Zürich,
v. Türckheim, Hugo, von Niederborn, Elsaß,
Buille, Gabriel, von La Sagne, Neuenburg.

Im Laufe des Jahres sind 11 aus- und 1 eingetreten, bei Beginn des Schuljahres 1877/78 wurden 27 neu aufgenommen, die Zahl der Schüler beträgt daher gegenwärtig 53.

Der Unterricht wurde ohne Störung oder Unterbrechung nach dem Programme erteilt. Die übliche achttägige Exkursion am Schlusse des Schuljahres kam nicht zu Stande, dagegen wurde am Schlusse des Wintersemesters eine dreitägige Exkursion in die Waldungen bei Bremgarten, Muri und Wohlen und im Sommer eine zweitägige in den Kanton Schaffhausen gemacht. Die kleineren Exkursionen und Uebungen, die je auf den Samstag fallen, wurden mit den Schülern des 2. und 3. Kurses regelmäßig ausgeführt.

Der Unterricht im Wintersemester beginnt am 23. Oktober und erstreckt sich im 1. Kurs auf: Mathematik 4 Stunden, Experimentalphysik

4 St., unorganische Chemie 6 St., Zoologie 4 St., allgem. Botanik 3 St., Grundzüge der Forstwissenschaft 5 St., Planzeichnen 2 St.; — im 2. Kurs auf: Planzeichnen 2 St., Topographie 3 St., Straßen- und Wasserbau 3 St., Agrikulturchemie 2 St., Geologie 4 St., Nationalökonomie 4 St., Klimalehre und Bodenkunde 5 St., Taxationslehre 3 St., Exkursionen und Uebungen 1 Tag; — im 3. Kurs auf: Geschäftsfunde 2 St., Betriebslehre und Waldwerthberechnung 4 St., Forstbenutzung 3 St., Theodolithmessungen 2 St., Verwaltungsrecht 3 St. und Exkursionen und Uebungen 1 Tag.

Im Sommersemester wurden behandelt: im 1. Kurs Mathematik 4 Stunden, Experimentalphysik 4 St., organische Chemie 3 St., ökonomische Botanik 4 St., mikroskopische Uebungen 2 St., Petrographie 3 St., Planzeichnen 2 St., Forstschuß 5 St., Exkursionen 1/2 Tag. Im 2. Kurs: Topographie 3 St., Feldmessen 1 Tag, Straßen- und Wasserbau 2 St., Uebungen im Laboratorium 8 St., allgemeine Rechtslehre 3 St., Staatsforstwirthschaftslehre 4 St., Waldbau 4 St., Geschäftsfunde 2 St., Exkursionen und Uebungen 1 Tag.

Forstkurse. Im laufenden Herbst wurden forstliche Unterrichtskurse mit Unterstützung vom Bund abgehalten in den Kantonen Graubünden, Tessin, Schwyz, Uri und Zug, Ob- und Nidwalden. Wir erwarten über einzelne derselben ausführlichere Berichte.

Zürich. Der Regierungsrath hat den Privatwaldgenossenschaften einen Beitrag an die Försterbesoldungen von 50 Rp. per Hekt. unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, daß derselbe den dritten Theil der Besoldung nicht übersteige und der Kantonsrath den hiefür erforderlichen Kredit bewillige.

Ein Theil der Privatwaldbesitzer derjenigen Gegenden, die im kantonalen Aufsichtsgebiet liegen, will sich der durch die regierungsräthliche Verordnung vom 13. Febr. 1877 angeordneten Beaufsichtigung ihrer Forstwirthschaft nicht fügen, während sich in andern Gemeinden die Privatwaldgenossenschaften konstituiert und ihre Statuten festgestellt haben. Die Gründe für das Widerstreben liegen zum Theil in unrichtiger Auffassung der die Aufsicht ordnenden Bestimmungen, das Oberforstamt hat daher ein Kreisschreiben erlassen, in dem die Waldbesitzer über die Tragweite der fraglichen Verordnung belehrt werden.

Die meisten Bedenken erregen die Bestimmungen betreffend die Regulirung der Hiebsführung und die Anstellung von Förstern, letztere der mit ihrer Ausführung verbundenen Kosten wegen.

Schaffhausen. Der Regierungsrath hat im Interesse einer gleichmäßigeren Vertheilung der verschiedenen Waldeigenthumsklassen die Eintheilung des Kantons in zwei Forstkreise abgeändert. Nach der neuen Eintheilung enthält nunmehr der 1. Kreis (Klettgau ic.) 3488 Fuch. Staats-, 11,390 Fuch. Gemeinds- und 1741 Fuch. Privatwaldungen, zusammen 16,619 Fuch.; der 2. Kreis 2974 Fuch. Staats-, 9976 Fuch. Gemeinds- und 4474 Fuch. Privatwaldungen, zusammen 17,424 Fuch. Die Besoldung der Forstmeister beträgt 2800 Fr., betreffend die Ausbezahlung von Reiseentschädigungen wird der Regierungsrath beim Großen Rath Anträge stellen.

Zofingen. Der Bundesrath hat den im 3. Hest dieser Zeitschrift erwähnten Refurs des Gemeinderathes Zofingen gegen die Verordnung des Regierungsrathes des Kantons Aargau betreffend die Dimensionen der Brennholzbeigen im Wald unterm 7. September in folgender Weise erledigt:

Der Bundesrath, in Erwägung, daß sowohl im Bundesgesetz über Maß und Gewicht vom 31. Juli 1875 als in der Vollziehungsverordnung vom 22. Oktober 1875 keinerlei Vorschriften über besondere Anwendung des Metermaßes auf den Verkauf von Brennholz im Walde enthalten sind, daß somit die Aufstellung gesetzlicher Vorschriften hierüber Sache der Kantone und nicht des Bundes ist, beschlossen: es könne auf den Refurs des Gemeinderathes Zofingen nicht eingetreten werden, vielmehr sei der Entscheid über den Inhalt desselben lediglich der Kantonsregierung anheim gegeben.

Wir hoffen im nächsten Hest die Motive mittheilen zu können, die Zofingen veranlassen, an viermetrigen Beigen festzuhalten.

Appenzell A. Rh. Zu einer Zeit, wo durch die Ausführung des eidg. Forstgesetzes eine neue Periode in der Geschichte des Forstwesens beginnt, darf billiger Weise der Wirksamkeit zweier Männer gedacht werden, die unter den frühern ungünstigen Verhältnissen kräftig und energisch auf Verbesserung der forstlichen Zustände des Kts. Appenzell hinarbeiteten und deren Arbeit auch vielfach mit Erfolg gekrönt wurde.

Herr Näf in Herisau ist seit 1862 Gemeindeförster und Waldbauvereinsförster dieser Gemeinde. Mit Rath und That ging er Gemeinden und Privaten, namentlich des Hinterlandes, uneigennützig und gern an die Hand und er darf, was praktische Tüchtigkeit anbetrifft, bestens an

eine der nun neu zu schaffenden Kreisförsterstellen unsers Kantons empfohlen werden.

Herr Seif, seit 1864 Gemeindeförster in Teufen, hat sich durch Theilnahme an zahlreichen Forstkursen im In- und Auslande, durch Uebung im Messen und Taxiren stehender Holzbestände, durch Kenntnissnahme aller neuern Forstgeräthschaften und des Kulturbetriebs im angrenzenden Bayern und Oesterreich theoretisch und praktisch zum tüchtigen Fachmann ausgebildet. Durch Anlegung von Pflanzgärten und Saatschulen, namentlich durch Gründung der großen Saatschule des sel. Hrn. Banquier U. Zellweger, die neuestens wieder wesentlich vergrößert worden ist, durch Anregung von Forstkursen, Gründung des appenzellischen Bannwartenvereins, durch seine Bemühungen für die appenzellische Forstkultur überhaupt hat er sich bleibende ehrende Anerkennung erworben. Auch für Innerrhoden hat dieser unermüdliche Mann vieles gethan. Er stiftete 1863 den Staatspflanzgarten und war mehrjähriges Mitglied der Landesforstkommission. Ueber 28,000 Fr., gespendet von Banquier U. Zellweger und mehreren Wohlthätern in St. Gallen, wurden durch seine Hand für Forstzwecke, Gründung und Hebung von Schulen und an Unterstützungsbedürftige im Lande vertheilt. Leider erndtete er hiefür Undank und seine Bemühungen um die Hebung des innerrhodenschen Forstwesens hatten keinen Erfolg.

Möge dieser fachkundige Mann in der Reorganisation des kantonalen Forstwesens ebenfalls seine gebührende Stellung finden.

Personalnachrichten.

Glarus. Zum Oberförster des Kantons Glarus wurde gewählt: Hier. Seeli, Forstadjunkt, in Chur.

Freiburg. An die Stelle des in ein Privatgeschäft übergetretenen Forstinspektors Robert in Romont wurde Forstinspektor Eug. Cornaz in Couvet, Neuenburg, gewählt.

Bern. Gestorben Revierförster El. Häusermann in Unterseen.